

Landeskirchliche Gemeinschaft JAHU

Leitlinien für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (0-18 Jahren)

Inhalt

1. Geltungsbereich:	1
2. Rechtliche Situation zur Körperverletzung	1
3. Rechtliche Situation zur sexuellen Integrität	2
4. Begriffserklärungen	2
5. Selbstverpflichtung der Mitarbeiter in der Landeskirchlichen Gemeinschaft JAHU	3
6. Vorgehen bei Anschuldigungen.....	3
7. Schutzmassnahmen	4
8. Information gegen aussen	4
Quellenverzeichnis	5
Hilfestellungen	5

Kinder und Jugendliche sind wertvoll, besitzen Würde und sind als Ebenbild Gottes geschaffen. Ihre körperliche und seelische Integrität besitzen für alle erwachsenen Mitarbeiter in der Landeskirchlichen Gemeinschaft JAHU einen hohen Stellenwert.

Gegenseitiges Vertrauen sowie Offenheit und die Transparenz unserer Beziehungen sind weitere Werte in unserer Gemeinschaft. Daran gilt es zu arbeiten und sie immer wieder einzuüben. Wir sind uns aber auch bewusst, dass wir Schwächen haben. Wir schauen deshalb hin und nicht weg. Wir wollen die uns anvertrauen Kinder und Jugendlichen schützen.

Körperliche und seelische Gewalt sowie sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen gehören zu den heiklen und sensiblen Themen in unserer Gesellschaft. In den letzten Jahren wurde in der Öffentlichkeit vermehrt über diese Realität informiert. Sie ist dadurch ins Bewusstsein der breiten Bevölkerung gerückt. Selbst in christlichen Kreisen, wo die Würde und Integrität der Menschen einen sehr hohen Stellenwert haben, kommt es zu Übergriffen. Am grössten sind die Gefährdungen im familiären Bereich, in der Kinder- und Jugendarbeit und in seelsorgerlichen Beziehungen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergibt ganz natürliche Kontakte und Berührungspunkte unter Kindern, Jugendlichen und Leitern. Gesunde Körperkontakte sind eine Stärke unserer Gemeinschaft. Sie fördern den Selbstwert, den gegenseitigen Respekt und die Rücksichtnahme. Körperkontakte zwischen Erwachsenen und Kindern sind in Ordnung, wenn sie beidseitig erwünscht sind, nicht von sexuellen Motiven der älteren Person geleitet sind und in den jeweiligen Rahmen passen.

Mit den vorliegenden Richtlinien wollen wir die Verantwortungsträger und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Gemeinschaft Jahu für diese Thematik sensibilisieren.

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für alle Personen, welche Kinder und Jugendliche im Auftrag der Gemeinschaft beaufsichtigen, betreuen und ausbilden.
- 1.2. Die vorliegenden Richtlinien gelten für Kinder und Jugendliche, welche sich während Aktivitäten und Anlässen in der Obhut der Landeskirchlichen Gemeinschaft Jahu befinden.
- 1.3. Vor und nach den Aktivitäten liegt die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bei den Eltern. Die Verantwortlichen sind nur zuständig für die Zeit der Veranstaltung, also nicht für den Weg zur Veranstaltung oder den Weg zurück nach Hause.

2. Rechtliche Situation zur Körperverletzung

- 2.1. **UNO Kinderschutzkonvention Artikel 19 Abs. 1:** Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der

Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

- 2.2. **Bundesverfassung Artikel 1:** Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- 2.3. **Schweizerisches Strafgesetzbuch:** In den Artikeln 122 bis 136 werden die strafbaren Handlungen gegen Körperverletzung definiert.
- 2.4. **Einfache Körperverletzung:** Wer vorsätzlich die Gesundheit oder das körperliche Wohlbefinden eines Menschen schädigt, wird auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- 2.5. **Fahrlässige Körperverletzung:** Wer fahrlässig die Gesundheit oder das körperliche Wohlbefinden eines Menschen schädigt, wird auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

3. Rechtliche Situation zur sexuellen Integrität

In den Artikeln 187 bis 199 bestimmt das Schweizerische Strafgesetzbuch die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

- 3.1. In der Schweiz gilt ein generelles Gewaltverbot in sexuellen Beziehungen (Nötigung/ Vergewaltigung/Ausnützung von Abhängigkeiten).
- 3.2. Das Gesetz gewichtet die strafbaren Handlungen unterschiedlich, indem es die Art der sexuellen Handlung, die damit einhergehende Gewalt, das Alter und Geschlecht des Opfers sowie das Verhältnis zwischen Täter und Opfer berücksichtigt.
- 3.3. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern unter 16 Jahren sind generell verboten, wenn der Altersabstand grösser als drei Jahre ist. Wer solche Handlungen toleriert, kann sich ebenfalls strafbar machen.
- 3.4. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren pornographisches Material zugänglich zu machen, ist strafbar.
- 3.5. An Ausbildungsstätten (Lehrbetrieben, Schule) gilt das Schutzalter 18.
- 3.6. Sexuelle Belästigungen sind unerwartete und unerwünschte sexuelle Handlungen, ebenso auch anzügliche Bemerkungen, die als Ärgernis empfunden werden. Sie werden nur auf Antrag geahndet.

4. Begriffserklärungen

- 4.1. **Grenzverletzungen:** Ungewollte oder aus Gleichgültigkeit begangene Verletzungen der körperlichen oder psychischen Grenzen des Gegenübers.
- 4.2. **Körperliche Gewalt:** Absichtliches Schlagen, Stossen, Schütteln, Einsperren sowie Anweisungen, die zu Verletzungen führen können.
- 4.3. **Seelische/emotionale Gewalt:** Blossstellen, Beschimpfen, systematisches Ausgrenzen sowie Handlungen und Worte, die eine negative Auswirkung auf die emotionale Entwicklung und das Verhalten des Kindes und Jugendlichen haben.
- 4.4. **Sexuelle Gewalt (Ausbeutung):**
Sexuelle Ausbeutung ist dann der Fall, wenn ein Machtgefälle oder eine Abhängigkeit besteht und die überlegene Person dies für sexuelle Absichten ausnutzt. Es können unterschieden werden:
 - 4.4.1. **Belästigung:** Als sexuelle Belästigung gelten z.B. sexistische und geschlechtsbezogene, entwürdigende bzw. beschämende Bemerkungen und Handlungen, unerwünschte körperliche Annäherung, Annäherungen in Verbindung mit Versprechen von Belohnungen und/oder Androhung von Repressalien, sowie das Vermitteln und/oder Vorführen von altersmässig unangepasstem sowie pornographischem Material.
 - 4.4.2. **Übergriff:** Bei sexuellem Übergriff sucht jemand die sexuelle Erregung oder Befriedigung, ohne dass das Gegenüber informiert ist oder freiwillig zustimmen kann: Ein Leiter der mit Kindern und Jugendlichen etwas mit voyeuristischen Hintergedanken tut, begeht einen sexuellen Übergriff.

4.4.3. **Missbrauch:** Der sexuelle Missbrauch beinhaltet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sexuellen Praktiken, Erzwingen des Geschlechtsverkehrs, Berühren von Geschlechtsteilen usw.

5. Selbstverpflichtung der Mitarbeiter in der Landeskirchlichen Gemeinschaft JAHU

- 5.1. Die Landeskirchliche Gemeinschaft Jahu stellt sich gegen jegliche Form der Ausnützung, Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.
- 5.2. Die Gemeinschaft ergreift präventive Massnahmen zum Schutz der von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen.
- 5.3. Die Gemeinschaft erwartet, dass alle zum Jahu gehörenden Personen mit Kindern und Jugendlichen respektvoll umgehen.
- 5.4. Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass alle Verantwortlichen diese Richtlinien kennen, verstehen und auch anwenden.
- 5.5. Alle Personen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, halten sich mit diesen nicht an isolierten Orten auf.
- 5.6. Leitende Personen sind Vorbilder. Sie wecken oder fördern bewusst keine sexuellen Gefühle.
- 5.7. Kein Kind und kein Jugendlicher darf unsittlich berührt oder altersmässig unangebrachtem Material ausgesetzt werden.
- 5.8. Leiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Eltern der anvertrauten Kinder und Jugendlichen über den Ort von Aktivitäten zu informieren.
- 5.9. Erwachsene sind immer für ihr Verhalten verantwortlich, auch wenn Kinder und Jugendliche provozieren oder sich auf eine aufreizende Art und Weise kleiden oder verhalten.
- 5.10. Kommt es zu einer Grenzverletzung, körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt, werden in Absprache mit der Jahu-Gemeinschaftsleitung Massnahmen eingeleitet (siehe Vorgehen bei Anschuldigungen).

6. Vorgehen bei Anschuldigungen

- 6.1. Wer von einer Grenzverletzung, **körperlicher oder seelischer Gewalt** Kenntnis hat (oder einen Verdacht hegt), hält den Sachverhalt fest und kontaktiert die verantwortliche Person des Anlasses. Betrifft die Anschuldigung die letztgenannte Person, wird die Gemeinschaftsleitung kontaktiert. Betrifft die Anschuldigung jemand aus der Gemeinschaftsleitung, wird der Gemeinschaftsrat kontaktiert. Betrifft es jemand aus dem Gemeinschaftsrat, wendet sich die Person an ein anderes Mitglied des Gemeinschaftsrates.
 - 6.1.1. Bei **Kenntnis** gelten diese Richtlinien:
 - a. Das Vorgehen wird durch die verantwortliche oder informierte Person festgelegt;
 - b. Je nach Schwere des Falles und je nach Situation nimmt diese Person Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle;
 - c. Schutzmassnahmen können nur ab Gemeinschaftsleitung und höher ausgesprochen werden.
 - d. Der Vorfall wird vertraulich behandelt;
 - e. Die Seite des Angeschuldigten wird angehört;
 - f. Mutmassliche Opfer und Angeschuldigte werden mit Respekt behandelt.
 - g. Dem mutmasslichen Täter wird fair und ohne Vorverurteilung begegnet.
 - h. Alle Fakten werden schriftlich festgehalten.

- i. Wir bemühen uns darum, dass zuerst dem Opfer, dann aber auch dem Täter, geholfen werden kann.
- j. Bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen schützen wir die Täter vor einer Strafverfolgung nicht.
- k. Die Kinderschutzverantwortlichen werden über den Vorfall unter Einhaltung der Vertraulichkeit informiert.

6.1.2. Bei **Verdacht** gilt zusätzlich diese Richtlinie:

- a. Die Anschuldigung wird bei Verdacht überprüft, unabhängig davon, wer der oder die Angeschuldigte ist.

6.2. Wer von einer **sexuellen Gewalt** Kenntnis hat (oder einen Verdacht hegt), hält den Sachverhalt fest und kontaktiert die verantwortliche Person des Anlasses und die Gemeinschaftsleitung. Betrifft die Anschuldigung die verantwortliche Person, wird die Gemeinschaftsleitung direkt kontaktiert. Betrifft die Anschuldigung jemand aus der Gemeinschaftsleitung, wird der Gemeinschaftsrat kontaktiert. Betrifft es jemand aus dem Gemeinschaftsrat, wendet sich die Person an ein anderes Mitglied des Gemeinschaftsrates.

6.2.1. Bei **Kenntnis oder Verdacht** gelten diese Richtlinien:

- a. Das Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Stelle oder wenn es jemand aus dem Gemeinschaftsrat betrifft, mit einer zweiten Person aus dem Rat festgelegt;
- b. In Rücksprache mit den Kinderschutzverantwortlichen nehmen wir Kontakt mit einer qualifizierten Organisation oder Fachstelle auf. **Vorher erfolgt keine Täterbefragung.**
- c. Der Vorfall wird vertraulich behandelt.
- d. Alle Fakten und das weitere Vorgehen werden schriftlich festgehalten.
- e. Bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen schützen wir die Täter vor einer Strafverfolgung nicht.
- f. Mutmassliche Opfer und Angeschuldigte werden mit Respekt behandelt.
- g. Wir bemühen uns darum, dass zuerst dem Opfer, dann aber auch dem Täter, geholfen werden kann. Das letztgenannte erfolgt erst nach Vollzug der von aussen empfohlenen Massnahmen.

7. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen richten sich nach der Art und Schwere des Vergehens. Unter anderem sind diese Sanktionen möglich (keine abschliessende Aufzählung):

- 7.1. mündliche Ermahnung und Verpflichtung zur seelsorgerlichen Begleitung
- 7.2. schriftlicher Verweis
- 7.3. sofortige teilweise oder völlige Suspendierung aus der Mitarbeit
- 7.4. fristlose Entlassung bei Angestellten
- 7.5. Ausschluss aus der Gemeinschaft, wenn es zu keiner Einsicht und Umkehr kommt.

8. Information gegen aussen

- 8.1. Aus seelsorgerlichen und Persönlichkeitsschutz-Gründen werden in der Öffentlichkeit keine Namen beteiligter Personen genannt.
- 8.2. Gegenüber den Medien gibt nur der Mediensprecher der Gemeinschaft Auskunft. Der Inhalt der kommunizierten Informationen geschieht in Absprache mit der Gemeinschaftsleitung. Die Gemeinschaft schützt die Identität der Opfer und Täter.

- 8.3. Informationen über Ausnützung, Gewalt und Missbrauch (aktuelle und vergangene Vorfälle) und über alle involvierten Personen sind nur denen zugänglich, welche dies unbedingt wissen müssen.

Quellenverzeichnis

- BeSJ, Richtlinien zur Prävention sexueller Ausbeutung;
- Mira, Bei uns sollen alle Menschen sicher sein;
- Lips, Ulrich; Kindsmisshandlung – Kinderschutz; ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis (<http://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/kindsmisshandlung-kinderschutz.html>)

Hilfestellungen

- Fachstelle Mira, Thurgauerstr. 39, 8050 Zürich, Telefon 043 317 17 04, 079 343 45 45, www.mira.ch; fachstelle@mira.ch;
- Weisses Kreuz, Lindhübelstrasse 4, 5724 Dürrenäsch, Telefon 062 767 60 00, www.wkz.ch.

Biel, August 2016